

Bio-Äpfel wird zum Zankapfel

Viele Verbraucher möchten wissen, woher die Lebensmittel stammen, die sie kaufen. Umso wichtiger ist, dass die Herkunftsangaben im Laden stimmen. Doch das ist nicht immer der Fall.

Andrea Nowak

Die Göttin der Zwietracht, Eris, wirft einen goldenen Apfel mit der Aufschrift „Die Schönste soll mich bekommen“ unter die Gäste einer Hochzeit, zu der sie nicht eingeladen ist. Um diesen Apfel streiten sich sodann die drei griechischen Göttinnen Hera, Athene und Aphrodite. Der anwesende Zeus bestimmt den jungen trojanischen Prinzen Paris als Schiedsrichter des Streits. Der Prinz überreicht den Apfel der bezaubernden Aphrodite. Das ruft die beiden Verliererinnen, Hera und Athene, auf den Plan, sie schwören Rache. Der Legende nach kommt es zum Trojanischen Krieg.

Italien ist nicht Deutschland

Der goldene Apfel der Zwietracht wird auch Zankapfel genannt. Die Äpfel, die kürzlich Zwietracht auslösten, waren vielleicht süß und saftig, jedoch nicht golden und sie trugen die Vorsilbe „Bio“. Vor allem aber war ihre Herkunftskennzeichnung fehlerhaft.

Mit diesem Vorgang beschäftigte sich im Januar das Landgericht Freiburg. Was war passiert? Märkte der Aldi GmbH & Co. KG Mahlberg bewarben am Regal Bio-Äpfel „aus Deutschland“, tatsächlich stammten die Äpfel jedoch aus Italien. Während das Preisschild am Regal Äpfel „aus Deutschland“ versprach, wurden die Äpfel laut Angaben auf der Packung allerdings in Italien (Südtirol) geerntet und lediglich in Deutschland verpackt.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mahnte daraufhin die Aldi GmbH & Co. KG Mahlberg wegen Irreführung ab. Nachdem das Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgeben



© stock.adobe.com/fabiomax

wollte, reichte die Verbraucherzentrale Klage ein. Vor dem Landgericht Freiburg erkannte die Aldi GmbH & Co. KG Mahlberg den Klaganspruch an.

Es erging entsprechend das von der Verbraucherzentrale beantragte Anerkenntnisurteil (12 O 88/19 KfH vom 14.01.2020). Sollte der Händler künftig wieder für Bio-Äpfel aus Deutschland werben, obwohl dem Verbraucher Ware aus anderen Ländern zum Kauf angeboten wird, droht dem Händler ein Ordnungsgeld von bis zu 250 000 Euro.

Herkunftskennzeichnung meist Pflicht

Bei den meisten frischen Obst- und Gemüsesorten muss das Ursprungsland angegeben werden. Ausgenommen sind Früh- und Speisekartoffeln, einige Früchte wie Bananen, Kokosnüsse und Datteln sowie Nüsse. Kennzeichnet der Händler bei diesen Früchten das Ursprungsland freiwillig, muss diese Kennzeichnung allerdings korrekt sein. Eine fehlerhafte oder missverständliche

Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Normung gegen Lebensmittelbetrug

Lebensmittelbetrug ist mannigfaltig: Inhaltsstoffe, Herkunft und Qualität oder auch der Herstellungsprozess werden mitunter falsch deklariert, immer mit dem Ziel, die Gewinne zu steigern. Ebenfalls mannigfaltig sind die Auswirkungen für den Verbraucher, die sich von der Täuschung bis zur Gesundheitsgefährdung erstrecken.

Nach wie vor lässt sich Lebensmittelbetrug schwer nachweisen. Denn es kann nur das Gefundene werden, wonach auch gesucht wird. Daher soll künftig mit standardisierten und wissenschaftlich validierten Verfahren die Echtheit festgestellt werden. Dieser Aufgabe hat sich der neue nationale DIN-Arbeitsausschuss „Lebensmittelauthentizität“ angenommen. Bis die Verfahren jedoch europaweite Gültigkeit erlangen, heißt es „Augen auf beim Apfelkauf“, damit man keinen Zankapfel erwischt. ■